



Gemeinde Neckertal, Grundbuchkreis Hemberg

Schutzverordnung Kulturgüterschutz

Schutzverordnungstext

Mitwirkung

26. Februar 2024

004.3.013.00

Vom Gemeinderat erlassen am:

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeinderatsschreiberin:

Öffentliche Auflage vom:

Genehmigt vom Amt für Raumentwicklung und Geoinformation am:

Der Amtsleiter:

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Zweck
- Art. 3 Verhältnis zu anderem Recht
- Art. 4 Rechtswirkung, Umgebungsschutz

II. Besondere Schutzbestimmungen

- Art. 5 Ortsbilschutzgebiete OS A, OS C
- Art. 6 Kulturobjekte KO G, KO A
- Art. 7 Baugruppen BG
- Art. 8 Archäologische Schutzgebiete ASG

III. Vollzug

- Art. 9 Bewilligungspflicht
- Art. 10 Bewilligungen
- Art. 11 Zuwiderhandlungen
- Art. 12 Beitragswesen
- Art. 13 Inkrafttreten

Der Gemeinderat Neckertal erlässt, gestützt auf Art. 17 ff. des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), Art. 32b der Raumplanungsverordnung vom 28. Juni 2000 (RPV; SR 700.1), Art. 5 ff. des eidg. Natur- und Heimatschutzgesetzes vom 1. Juli 1966 (NHG, SR 451), Art. 1, 34 ff., 114 ff. des Planungs- und Baugesetzes vom 5. Juli 2016 (PBG, sGS 731.1), Art. 10 ff. der Verordnung zum Planungs- und Baugesetz vom 27. Juni 2017 (PBV; sGs 731.11), Art. 3 f. des Gemeindegengesetzes vom 21. April 2009 (GG; sGS 151.2), Art. 4, 26-33 des Kulturerbegesetzes vom 15. August 2017 (KEG; sGs 277.1) sowie Art. 1 ff. der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter vom 19. Juni 2018 (VUKG; sGs 277.11) folgende:

Schutzverordnung Kulturgüterschutz Grundbuchkreis Hemberg

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Geltungsbereich

¹ Die nachstehenden Bestimmungen gelten für folgende, im Schutzverordnungsplan M 1:5'000 zum Kulturgüterschutz der Gemeinde Neckertal, Grundbuchkreis Hemberg, sowie in den dazugehörenden Verzeichnissen aufgeführten Objekte und Gebiete:

- Ortsbildschutzgebiete
- Kulturobjekte (Bauten und Anlagen)
- Baugruppen
- archäologische Schutzgebiete

Art. 2

Zweck

¹ Diese Verordnung bezweckt die Erhaltung der in Art. 1 aufgeführten Schutzgegenstände.

Art. 3

Verhältnis zu

anderem Recht

¹ Soweit diese Verordnung nicht im Rahmen gesetzlicher Ermächtigung abweichende Bestimmungen enthält, gehen die Bestimmungen von Bund und Kanton vor.

² Für Bauten und Anlagen, die nach den Vorschriften der Schutzverordnung bewilligt werden können, bleiben die Bestimmungen des Baureglementes vorbehalten.

Rechtswirkung, Umgebungsschutz	<p>Art. 4</p> <p>¹ Die im Schutzverordnungsplan und –text bezeichneten Schutzgegenstände sind im umschriebenen Umfang zu erhalten. Das Inventar zur Schutzverordnung hat bei der Beurteilung von Veränderungsvorhaben wegleitende Bedeutung. Die Konkretisierung des Schutzzumfanges erfolgt im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens.</p> <p>² In der unmittelbaren Umgebung der von dieser Verordnung erfassten Schutzgegenstände sind alle Massnahmen und Aktivitäten, welche die Schutzgegenstände beeinträchtigen, untersagt.</p> <p>³ Die Beseitigung eines Schutzobjektes setzt die vorgängige Entlassung aus dem Schutzverordnungsplan und dem Schutzverzeichnis gemäss dem für die Änderung von Nutzungsplänen vorgesehenen Verfahren voraus (Art. 34 ff PBG).</p>
-----------------------------------	--

II. Besondere Schutzbestimmungen

Ortsbildschutzgebiete OS A, OS C	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Ortsbildschutzgebiete umfassen die wichtigsten historischen Ortsteile (Ortsbildschutzgebiete OS A) sowie die aufgrund ihrer Lage sensiblen Gebiete im unmittelbaren Umfeld historisch wichtiger Bebauung (Ortsbildschutzgebiete OS C).</p> <p>² Im Ortsbildschutzgebiet A sind Bauten, Anlagen, Gassen, Plätze und Freiräume in ihrer bestehenden Substanz und in ihrem charakteristischen Erscheinungsbild, bis und mit der entsprechenden Detailgestaltung, Materialwahl und Farbgebung, zu pflegen und zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist und zugleich die entstehende Lücke das Ortsbild nicht negativ beeinträchtigt oder die Ausführung eines für das Ortsbild gleichwertigen Neubaus gesichert ist. Neubauten, bauliche Ergänzungen und neue Anlagen sind sorgfältig in das geschützte Ortsbild einzupassen. Sie haben sich an den wesentlichen Merkmalen der historischen Bebauung zu orientieren, insbesondere gilt dies für Volumetrie, Dachform, Stellung, Ausrichtung, Gliederung, Massstäblichkeit, Dach- und Fassadengestaltung sowie Materialisierung und Farbgebung. An- und Kleinbauten, Dachaufbauten sowie Reklamen und Beschriftungen und dergleichen haben sich auf eine mit dem Ortsbild verträgliche Grösse zu beschränken.</p> <p>³ Im Ortsbildschutzgebiet C sind allfällige neue Bauten und Anlagen so ins Orts- und Landschaftsbild einzufügen, dass weder für die angrenzende historische Bebauung noch für die landschaftliche Umgebung eine Beeinträchtigung entsteht.</p>
-------------------------------------	--

Kulturobjekte KO G, KO A	<p>Art. 6</p> <p>¹ Kulturobjekte (Gebäude sowie Anlagen) sind in ihrer schutzwürdigen Substanz sowie in ihrem Erscheinungsbild und mit ihrer Umgebung zu erhalten und fachgerecht zu pflegen.</p> <p>² Alle baulichen und gestalterischen Veränderungen sowie Unterhalts- und Erneuerungsmassnahmen im Innern und am Äussern sind bewilligungspflichtig.</p> <p>³ Der Abbruch, die Beseitigung oder andere Massnahmen, die den geschichtlichen oder künstlerischen Wert beeinträchtigen, sind untersagt.</p>
Baugruppen BG	<p>Art. 7</p> <p>¹ Baugruppen umfassen kulturgeschichtlich und historisch wertvolle, aufgrund ihrer Lage und Anordnung zusammengehörende Gruppierungen von Bauten ausserhalb der Bauzone und sind in ihrer Substanz und in ihrem Erscheinungsbild zu erhalten. Abbrüche sind nur zulässig, wenn der Erhalt der vorhandenen Bausubstanz in Abwägung des geschichtlichen und künstlerischen Wertes nicht sinnvoll ist.</p> <p>² Die prägenden Strukturelemente, insbesondere die Volumetrie, die Stellung und die Massstäblichkeit der Bauten sowie der zurückhaltende Umgang mit dem natürlichen Terrain sind zu wahren; die Materialisierung der Fassaden und des Daches hat sich an der herkömmlichen Bauweise zu orientieren.</p> <p>³ Bestehende, die Baugruppe prägende Freiräume, Bepflanzungen oder andere natürliche Elemente sind zu erhalten.</p> <p>⁴ Neubauten sind zulässig, wenn die Qualität der Baugruppe dadurch nicht beeinträchtigt wird.</p>
Archäologische Schutzgebiete ASG	<p>Art. 8</p> <p>¹ Bei den archäologischen Schutzgebieten sind die bestehenden Erdschichten, Bauten und baulichen Fragmente soweit als möglich in ihrem Bestand zu erhalten. Alle Tätigkeiten und Massnahmen, die eine Gefährdung dieser Gebiete mit sich bringen, wie das Erstellen von Hoch- und Tiefbauten sowie von Anlagen, Geländeänderungen oder Aufforstungen, sind durch das Amt für Kultur, Archäologie, bewilligen zu lassen.</p> <p>² Diesem Schutz untersteht namentlich folgendes Gebiet:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ASG 01 Katholische Pfarrkirche St. Johannes d. T. und Andreas. <p>³ Die Entdeckung von Gegenständen, die archäologische Funde sein könnten, ist unverzüglich dem Amt für Kultur, Archäologie, zu melden. Die Gegenstände dürfen weder behändigt noch verändert, zerstört oder in ihrem Bestand gefährdet werden. An der Fundstelle dürfen bis zur Beurteilung durch das Amt für Kultur, Archäologie, keine Veränderungen vorgenommen werden.</p> <p>⁴ Alle weiteren Bestimmungen im Umgang mit archäologischen Gegenständen sind dem kantonalen Kulturerbegesetz (KEG) zu entnehmen.</p>

III. Vollzug

Art. 9

- Bewilligungspflicht ¹ Die Baubewilligungspflicht nach Art. 129 Abs. 1 PBG und Art. 136 PBG wird in Anwendung von Art. 121 und 122 PBG ausgedehnt auf:
- sämtliche baulichen Veränderungen (eingeschlossen Bedachungen, Farbgebungen, Fenster, Reklameeinrichtungen etc.) innerhalb der Ortsbildschutzgebiete und an Kulturobjekten;
 - sämtliche Terrainveränderungen und Veränderungen der Freiräume in den von der Schutzverordnung erfassten Gebieten bzw. bei den Einzelobjekten.
- ² Die Bewilligungspflicht von Solaranlagen richtet sich nach der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung (Art. 18a RPG, Art. 32a und 32b RPV) sowie dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (Art. 136 ff PBG).

Art. 10

- Bewilligungen ¹ Vorhaben werden bewilligt, wenn damit keine Beeinträchtigung oder Beseitigung des Schutzgegenstandes verbunden sind.
- ² Vorhaben, die eine Beeinträchtigung oder Beseitigung eines Schutzgegenstandes zur Folge haben, können nur bewilligt werden, wenn ein gewichtiges, das Interesse an der Erhaltung überwiegendes Bedürfnis nachgewiesen wird.
- ³ Die Erteilung einer Baubewilligung bei Baudenkmalern von nationaler und kantonaler Bedeutung ist auf die Stellungnahme der entsprechenden kantonalen Amtsstellen abzustützen.

Art. 11

- Zuwiderhandlungen ¹ Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäss Art. 24ff. NHG und Art. 162 PBG geahndet.
- ² Die Behebung eines unrechtmässigen Zustandes, die Wiederherstellung und die Ersatzvornahme richten sich nach Art. 159 f. PBG.

Art. 12

- Beitragswesen ¹ Die Gemeinde unterstützt im Rahmen von bewilligten Krediten die Bewahrung der im Anhang bezeichneten Kulturobjekte von lokaler Bedeutung durch Beiträge.
- ² Die Ausrichtung von Kantonsbeiträgen an Baudenkmalern und archäologische Denkmäler von kantonaler und nationaler Bedeutung richtet sich nach Art. 31 f. KEG und den Bestimmungen der Verordnung über Kantonsbeiträge an unbewegliche Kulturgüter (VUKG).

Art. 13

- Inkrafttreten ¹ Die Schutzverordnung tritt mit der Genehmigung durch das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation des Kantons St. Gallen in Kraft. Der Gemeinderat bestimmt den Vollzugsbeginn.

² Gleichzeitig werden folgende Teile der bestehenden Schutzverordnung Hemberg vom 03.11.1994 / 08.03.2002 / 06.09.2013 sowie alle zwischenzeitlich erfolgten Nachträge und Änderungen zu diesen Teilen der Schutzverordnung aufgehoben:

- Art. 1 (Geltungsbereich) geschützte Ortsbilder, geschützte Kulturobjekte;
- Art. 2 (Zweck) lit.a);
- Art. 5 geschützte Ortsbilder;
- Art. 6 geschützte Kulturobjekte;
- Art. 13 (Bevolligungspflicht und Zuständigkeit) Abs. 1, 2. Satz;
- Anhang zur Schutzverordnung mit der Liste der geschützten Kulturobjekte.

Anhang

- | | |
|---------------|--|
| Objekt- | - Verzeichnis der Kulturobjekte |
| verzeichnisse | - Verzeichnis der Ortsbildschutzgebiete und Baugruppen |

Anhang zur Schutzverordnung Neckertal, Grundbuchkreis Hemberg

Verzeichnis der Kulturobjekte

Obj_Nr.	Ass_Nr.	Parz_Nr.	Adresse	Objektbezeichnung	Einstufung
KO 01	178/179H	308H	Wattwilerstrasse 52	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 03	186H	550H	Wattwilerstrasse 49	Wohnbau	lokal
KO 04	172H	332H	Unterschlattstrasse 7	Wohnbau	kantonal
KO 05	163H	270H	Rohrstrasse 3	Wohnbau	lokal
KO 06	162H	271H	Rohrstrasse 4	Wohnbau	lokal
KO 07	152H	272H	Dietschwilerstrasse 9	Wohnbau	lokal
KO 09	208H	277H	Wattwilerstrasse 31	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 11	24H	366H	Obere Stockenstrasse 7	Wohnbau	kantonal
KO 12	16/17H	516H	Stockenstrasse 52	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 13	12/13H	540H	Stockenrankstrasse 3	Vielzweckbauernhaus	kantonal
KO 14	9/10H	369H	Hofstrasse 4	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 16	291/292/294H	287H	Badstrasse 27	Gasthaus Traube mit Saal, Sägereigebäude	kantonal
KO 17	221H	281H	Mattstrasse 8	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 18	218H	282H	Mattstrasse 5	Wohnbau	lokal
KO 19	299H	113H	Vordere Badstrasse 11	Wohnbau	lokal
KO 20	40H	377H	Underhemberg 2	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 21	37H	378H	Underhemberg 3	Wohnbau	lokal
KO 22	597H	1094H	Untere Wisstrasse 5	Wohnbau	lokal

KO 23	620/621H	748H	Wisstrasse 38	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 24	626H	733H	Wisstrasse 34	Wohnbau	lokal
KO 26	642H	716H	Sedeleggstrasse 16	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 27	808H	742H	Stropfgartenstrasse 4	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 28	812H	743H	Bomenstrasse 19	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 30	815H	744H	Bomenstrasse 23	Wohnbau	lokal
KO 32	836H	993H	Äussere Lembergstr. 3	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 33	855H	786H	Lembergstrasse 3	Wohnbau	lokal
KO 38	751/752H	894H	Vordere Haldenstrasse 9	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 39	760H	909H	Hintere Haldenstrasse 8	Wohnbau	lokal
KO 40	738/739H	852H	Urnäscherstrasse 28	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 41	728H	849H	Urnäscherstrasse 20	Wohnbau	lokal
KO 42	720/721H	849H	Urnäscherstrasse 18	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 43	662/663/664H	819H	Bächlistrasse 65/67	Gasthaus Rössli	lokal
KO 45	718H	844H	Harzenmoosstrasse 13	Wohnbau	lokal
KO 47	673H	836H	Harzenmoosstrasse 2	Wohnbau, ehem. Schulhaus	lokal
KO 48	712H	951H	Unterharzenmoosstr. 9	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 49	688H	807H	Bruggstrasse 4	Wohnbau	lokal
KO 50	693/694H	808H	Bruggstrasse 9	Vielzweckbauernhaus, Rotes Haus	kantonal
KO 51	524/525H	1011H	Burkertswisstrasse 4	Wohnbau	kantonal

KO 54	480H	1075H	Grundschandstrasse 9	Wohnbau	lokal
KO 55	445H	408H	Misteleggweg 8	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 56	440H	523H	Misteleggstrasse 16	Wohnbau	lokal
KO 57	436/437H	395H (neu: 670H)	Misteleggstrasse 8	Vielzweckbauernhaus, Gasthaus Alpenrose	lokal
KO 58	349H	446H	Bächlistrasse 29	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 59	58H	420H	Neckeraustrasse 10	Wohnbau	lokal
KO 60	338H	426H	Haldenstrasse 17	Wohnbau	lokal
KO 61	63H	421H	Neckeraustrasse 7	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 62	328H	174H	Haldenstrasse 14	Wohnbau	lokal
KO 64	--	911/1028H	Harzenmoos	Gedekte Holzbrücke	kantonal
KO 67	84H	296H	Wattwilerstrasse 20	Wohnbau	lokal
KO 68	104H	63H	Dreiegglistrasse 6	Wohnbau	kantonal
KO 70	101H	67H	St. Peterzellerstrasse 7	Wohnbau	lokal
KO 71	99H	65H	St. Peterzellerstrasse 1	Wohnbau	lokal
KO 72	98H	86H	Haldenstrasse 1	Wohnbau	lokal
KO 73	97H	87H	Haldenstrasse 3	Wohnbau	lokal
KO 74	91H	53H	Bächlistrasse 4	Wohnbau	kantonal
KO 75	92H	52H	Bächlistrasse 2	Wohnbau	lokal
KO 76	111H	8H	Dreiegglistrasse 1	ehem. Gasthaus Krone	lokal
KO 77	109H	9H	Dreiegglistrasse 3	Wohnbau	lokal

KO 78	116H	619H	Wattwilerstrasse 1	Gasthaus Löwen	kantonal
KO 79	119H	14H	Scherbstrasse 2	Wohnbau	kantonal
KO 80	121H	17H	Scherbstrasse 6	Wohnbau, ehem. Gemeindehaus	lokal
KO 81	122H	18H	Scherbstrasse 8	Wohnbau	kantonal
KO 82	123H	15H	Scherbstrasse 10	Wohnbau	kantonal
KO 83	126H	48H	Scherbstrasse 13	Wohnbau	lokal
KO 84	125H	20H	Scherbstrasse 14	Wohnbau	lokal
KO 85	139H	150H	Scherbstrasse 34	Katholische Kirche	kantonal
KO 86	134H	43H	Scherbstrasse 35	Wohnbau	lokal
KO 87	133H	44H	Scherbstrasse 33	Wohnbau	lokal
KO 89	144H	38H	Scherbstrasse 43	Wohnbau	lokal
KO 92	145H	538H	Scherbstrasse 45	Wohnbau	lokal
KO 93	143H	27H	Scherbstrasse 42	Wohnbau	lokal
KO 94	90H	57H	Dreiegglistrasse 2	Reformierte Kirche	kantonal
KO 95	443H	398H	Misteleggstrasse 14	Wohnbau	lokal
KO 97	819/820H	632H	Unterbomenstrasse 3	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 98	825/826H	722H	Haslenstrasse 7	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 101	1193H	854H	Bächlistrasse 53	Wohnbau	lokal
KO 102	302H	117H	Badstrasse 18	Wohnbau	lokal
KO 103	296H	288H	Badstrasse 22	Wohnbau	lokal

KO 104	295H	287H	Badstrasse 24	Wohnbau	lokal
KO 112	311H	31H	Badstrasse 2	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 115	733H	867H	Urnäscherstrasse 27	Wohnbau	lokal
KO 117	148/149H	640H	Rohrweg 3	Vielzweckbauernhaus	lokal
KO 122	675H	823H	Bächlistrasse 21	Trafoturm	lokal

Verzeichnis der Ortsbilschutzgebiete und Baugruppen

Obj_Nr.	GB-Kreis	Ortsbezeichnung	Schutzkategorie	Einstufung
OS 01	Hemberg	Dorf	Ortsbilschutzgebiet OS A	national
OS 02	Hemberg	Oberdorf	Ortsbilschutzgebiet OS A	national
OS 03	Hemberg	Dorfkern Süd / Oberdorf	Ortsbilschutzgebiet OS C	national
BG 01	Hemberg	Underhemberg	Baugruppe	lokal